

mitglieder mitteilung

30. Juli 2010

Ausgabe 2 / 2010

Arbeitsgruppe AWK-D tagte in Frankfurt

rei – Am 2 Juli tagte die Koordinierungsrunde der nicht dem BDW angeschlossenen Landesverbände Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg auf Einladung des AWK-D in Frankfurt.

Neben den Problem-Dauerbrennern Wasserrechte, Ökologie, WRRL, Fischerei, Landesgesetze und –behörden, welche in allen Landesverbänden ähnlich sind, wurden auch die Themen EEG, Vergütungsverbesserungen mit Gutachtern, sowie Einspeisemanagement nach §6 EEG besprochen.

Zum Problem des Einspeisemanagements nach

EEG hatte vorab Elmar Reitter auf Anforderung des Bundesumweltministeriums und der Clearinstelle eine umfangreiche Stellungnahme für die AWK-D erarbeitet. Über politische Verbindungen soll zusätzlich versucht werden, kurzfristig eine moderate Regelung für die Wasserkraft in Kraft zu setzen. Die Stellungnahme ist bereits unter <http://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2010/5> veröffentlicht.

Es wurde zudem beschlossen, einen letzten Anlauf zu einer „Wiedervereinigung“ mit dem „Rest-BDW“ zu starten. Dazu

stellt sich Dr. Berg MdB a.D. dankenswerterweise als Mediator zur Verfügung.

Es war für alle Teilnehmer klar, dass dies nur mit einer neuen Satzung, welche die Mehrheitsverhältnisse föderal berücksichtigt, sowie mit personellen Veränderungen machbar ist.

Wenn eine solche Lösung bis Jahresende 2010 nicht greifbar ist, werden wir uns den vereinsmäßigen Zusammenschluss zu einem zweiten Bundesverband vorbehalten.

Artikelverfasser:

rei - Elmar Reitter
ml - Manfred Lüttke

Artikelübersicht:

Arbeitsgruppe AWK-D	1
Fischereigesetznovelle	1
Freikarten RENEXPO	1
Wasserkraftpotenziale	2
Wasserkraftstammtisch	2
Einspeisemanagement Nach §§ 6 und 11 EEG	2

Freikarten zur RENEXPO im Internet verfügbar

rei - vom 07. -10.10. 2010 findet zum 11. Mal die RENEXPO® in der Messe Augsburg statt. Die RENEXPO® ist Bayerns Landesenergiemesse.

Mitglieder der AWK erhalten Freikarten zum kostenlosen Messebesuch. Die Registrierung erfolgt über einen Link zur Freikarte, den Sie bei Elmar Reitter per E-Mail info@reitter-wasserkraft.de anfordern können.

Die Freikarte wird Ihnen nach Registrierung über den Link per E-Mail (pdf) zugesandt und auch nach der Messe nicht in Rechnung gestellt.

Weitere Infos erhalten Sie über www.renexpo.de

Änderung der Landesfischereiverordnung BW

ml- Die Landesfischereiverordnung (LFischVO) wurde am 09.02.10 ergänzt.

Wichtige Änderung § 19 – Schonzeiten für den Aal
Erstmalig wird der Aal bis zum 31.12.2012 **ganzjährig geschützt**.

Im **Rhein** ab der Staumauer des Kraftwerkes Eglisau im Hochrhein einschließlich aller Nebenarme, Kanäle und Altwässer sowie Baggerseen entlang des Rheins soweit diese mit dem Rhein in Verbindung stehen bis zur hessischen Grenze.

Im **Neckar** und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerkes Neckar gemünd bis zur Mündung in den Rhein. In den außerhalb dieses Bereichs liegenden Fließgewässern gilt eine **Schonzeit vom 1. November bis zum 1.März**

Mit dieser Maßnahme hofft man, die Zahl der abwandernden laichbereiten/laichfähigen Aale erhöhen zu können, um die mit dem Golfstrom von der Saragos-

sasee zuwandernden Glasaaale, deren Aufkommen in den letzten Jahren stetig zurückgegangen ist, wieder anheben zu können.

Ob dieses Ziel angesichts der weltweiten Überfischung und der Änderung des aquatischen Lebensraumes erreicht werden kann ist fraglich.

Jahrzehnte-, ja jahrhundertlang wurden die ankommenden Glasaaale in riesigen Mengen an den Küsten Belgiens und Hollands abgefangen und nicht nur für Besatzzwecke, sondern auch als Hühner- und Schweinefutter, zuletzt auch verstärkt für **Aalmästereien** im fernen Osten abgefangen.

Jahrhundertlang hat sich dieser Aderlass in Anbetracht der riesigen ankommenden Schwärme von Glasaaalen nicht negativ ausgewirkt. Jetzt aber besteht Furcht, dass die in Europa ankommende Aal-

population zusammenbrechen könnte.

Die in ausgesprochenen Aalflüssen, wie dem **Main**, der **Mosel** oder auch der **Lahn**, leider immer wieder unvermeidbaren Beschädigungen abwandernder Aale in Wasserkraftwerken sind nicht ursächlich für die Gefahr des Zusammenbruchs der Population.

Für die Wasserkraftnutzung weiterhin wichtig: § 8 – Beschränkung für das Aussetzen von Fischarten:

Nicht ausgesetzt werden dürfen **Aale in Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion** und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Krebsbestand.

Dies bedeutet, dass in einem Salmonidengewässer künftig nicht mehr unter Hinweis auf die Gefährdung des Aales engere Rechenabstände als üblich gefordert werden dürfen.

IMPRESSUM

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden- Württemberg e.V.

Geschäftsstellen:

Josef Dennenmoser, Uttenhofen 14
88299 Leutkirch
T: 07563-565 F: 032121068946
dennenmoser-josef@web.de

Manfred Lüttke, Karlsruher Str. 113
76287 Rheinstetten-Fo.
T: 0721-51121 F: 0721517155
manfred.luettk@arcor.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Vorsitzende:

Elmar Reitter, Braunselweg 1
89611 Rechtenstein
T: 07375-212 F: 07375-1347
info@reitter-wasserkraft.de

Wir haben auch eine Website!

Besuchen Sie uns unter:

www.wasserkraft.org

Wasserkraftpotenziale in Baden-Württemberg

rei - Mehrere von Bund und Ländern beauftragte Studien bestätigen die bisherigen Einschätzungen der AWK, dass in Baden-Württemberg noch ein großes technisches Ausbaupotential vorhanden ist.

Allerdings reduzieren Ökologische Restriktionen das Ausbaupotential so, dass es sogar zu einer Reduktion der mittleren Jahresarbeit führen kann.

Deshalb ist nach Auffassung unseres Verbands angesichts des dringend erforderlichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien ebenso dringend eine neue politische Bewertung des Nutzungskonflikts erforderlich.

Anlässlich eines Expertengesprächs im Wirtschaftsministerium am 8. Juli 2010 hat der Vorsitzende diese Position nachdrücklich vertreten und Politik, Behörden und Umweltverbände aufgefordert, endlich die restriktive Haltung zur Kleinwasserkraftnutzung aufzugeben und die Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Nur so könne es einen nebenswerten Zuwachs geben.

Nicht reden, sondern handeln sei die Devise, welche die Politik sich zu eigen machen müsse.

Wasserkraftstammtisch am 16.10.2010 in 76359 Marzell /Fischweier

rei - Der Wasserkraftstammtisch am 23.4.2010 in Sulz am Neckar war ein großer Erfolg. Über 30 interessierte Mitglieder und Gäste besichtigten die Wasserkraft-schnecke der Stadtwerke, wobei der 2. Vorsitzende Wolfgang Strasser die Anlage als Planer kompetent vorstellte.

Bei der nachfolgenden Vortrags- und Diskussionsrunde im Naturfreundehaus Balingen wurden vielfältige Probleme und Fragen offen diskutiert und beantwortet.

Der nächste Wasserkraftstammtisch findet am 16. Oktober 2010 in 76359 Marzell/Fischweier, Moosalbstr. 4 bei Manfred Lüttke statt. Dort wird ab 16:30 Uhr das in langer und schwieriger Überholungsarbeit modernisierte ehemalige Kraftwerk des Sägewerks Schönthaler/Hilker an der Alb besichtigt.

Anschließend treffen wir uns ab ca. 18:00 Uhr im Gasthaus „Hellas Salute“, Schwarzwalddorfhochstr.1, 76316 Malsch-Völkersbach zum offenen Gedankenaustausch. Die Vor-

standschaft wird gerne auch für allgemeine Fragen rund um die Wasserkraft zur Verfügung stehen.



Ist § 6 i. V. mit § 11 EEG Einspeisemanagement verfassungswidrig ?

ml - Gemäß § 6 EEG haben Anlagenbetreiber, deren Leistung 100 kW übersteigt, diese mit einer Einrichtung zu versehen, die bei Netzüberlastung die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann. Zuvor hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbarer Energie abgenommen wird.

Gemäß § 16 EEG (6) besteht ab 01.01.2011 kein Anspruch auf Vergütung, wenn der Verpflichtung zum Umbau auf ferngesteuerte Regelung nicht nachgekommen wurde.

Wenn eine Wasserkraftanlage in Sekunden oder wenigen Minuten bis auf 100 % zurückregelt, muss zeitgleich das Triebwasser über die Wehranlage in das bisher ausgeleitete Mutterbett „plötzlich“ und unvermittelt weitergeleitet werden.

Dem steht aber die Gesetzgebung § 35 WG entgegen. Dort wird vorgegeben, dass aufgestautes Wasser nur so abgelassen werden darf, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen und die ökologische Funktion des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Daneben ist das Ablassen einer Stauhaltung 14 Tage vorher dem Fischereiberechtigten mitzuteilen.

Bei hohem Windaufkommen im Norden und sommerlichen Badetemperatur im Süden können durch eine plötzliche Flutwelle spielende Kinder, Badegäste, Fischer und Erholungssuchende im Bereich des ausgeleiteten Flussbettes weggeschwemmt und verletzt werden, ja sogar ertrinken.

Auch die Gewässerökologie kann durch plötzliches Schwallfahren erheblich geschädigt werden. Fische werden abgetrieben oder abgeschwemmt, deshalb ist in allen wasserrrechtlichen Gestaltungen das Schwallfahren strikt verboten.

Wenn nunmehr durch das

plötzliche Öffnen der Schleusen/ des Wehrverschlusses Menschen zu Schaden kommen, muss der Betreiber eine Anklage nach § 229 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung fürchten. Diese kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre geahndet werden. Wenn gar ein Mensch durch Ertrinken zu Tode kommt, muss der Betreiber mit einer Anklage nach § 222 StGB fahrlässige Tötung rechnen. Diese kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren Gefängnis geahndet werden.

Auch wenn „nur Schäden an der Gewässerökologie“ durch das Abschwemmen von Fischen entstehen, drohen dem Betreiber empfindliche Geldbußen und Schadenersatzansprüche.

Diese Konsequenzen hat der Gesetzgeber weder erkannt noch geprüft.

Darüberhinaus können beim Versagen einer Verschlussöffnung bei Kanalkraftwerken, deren Wasserführung durch bewohntes Gebiet führt, ganze Ortsteile überschwemmt werden, was zu unabsehbaren Schadenersatzansprüchen führen kann, deren Deckung wiederum von der jeweiligen Versicherung, sofern Überschwemmung überhaupt versicherbar ist, mit dem Hinweis abgelehrt werden kann, dass das Versicherungsrisiko in vertragswidriger Weise erhöht wurde.

Ein Gesetz, das dazu zwingt, gegen andere Gesetze zu verstoßen, ist eindeutig verfassungswidrig und unverzüglich aufzuheben!

Windkraft- und Solaranlagen dagegen können jederzeit problemlos herunter geregelt und abgestellt werden.

Das leistungsmindernde Zurückfahren von Wasserkraftanlagen ist auch deshalb widersinnig, weil Wasserkraftanlagen helfen die Grundlast sicher zu stellen. Daneben kann es wegen des Betriebes von Wasserkraftanlagen niemals zu einer Netz-

überlastung kommen. Mithin gibt es keine Notwendigkeit, Wasserkraftanlagen im Rahmen des Einspeisemanagements herunterzufahren.

Die Wasserkraft muss unverzüglich aus den Vorgaben von § 6 und 11 EEG herausgenommen werden, oder wenn dies nicht möglich ist, muss die Frist zur Umrüstung auf das Einspeisemanagement um mind. 1 Jahr verlängert werden, damit die Gesetzeskorrektur im Laufe der jetzt ohnehin anstehenden Überprüfung des EEG umgesetzt werden kann.

Unter Ausnutzung unserer jahrzehntelangen guten Verbindung zu Abgeordneten des Bundestages haben wir in den letzten Wochen mit wichtigen Parlamentariern aus den Oppositions- und Regierungsfractionen gesprochen und auf diese bisher nicht beachteten Konsequenzen für die Wasserkraft hingewiesen. Unterstützt hat uns bei diesen Gesprächen Herr MdB a.D. Dr. Axel Berg aus München.

Im parlamentarischen Raum wird nun eine fraktionsübergreifende Initiative bei Umweltminister Dr. Norbert Röttgen vorbereitet, unterstützt von CDU und CSU, aber auch von SPD, Grünen und FDP.

Zwischenzeitlich liegen auch bereits Erklärungen großer Netzbetreiber vor, die bestätigen, dass es für einen Einbezug der Wasserkraft in das Regelmanagement keinerlei Bedarf gibt und man es daher begrüßen würde, wenn die Wasserkraft aus diesen Bestimmungen herausgenommen wird.

Wir hoffen, dass die interfraktionell angestoßene Initiative spätestens nach den parlamentarischen Sommerferien zum Erfolg und zur Entlastung der Wasserkraft von den Bestimmungen von § 6 führt.